

Satzung des „ Fördervereins TSV Lengfeld e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Förderverein TSV Lengfeld e.V.“ und hat seinen Sitz in Otzberg-Lengfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziele sind die Förderung des Sportbetriebs -insbesondere des Jugendsports - innerhalb des TSV 1909 e.V. Lengfeld sowie die Unterstützung der Aktivitäten dieses Vereins im ideellen, kulturellen und materiellen Bereich.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie arbeiten ehrenamtlich.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Zweck und Ziel des Fördervereins zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Sie endet ferner durch Tod.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten, Ablehnung der Zahlungsverpflichtungen, usw.) den Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3- Mehrheit zu beschließen.

§ 4 Einkünfte

Die Einkünfte des Fördervereins bestehen aus:

(1) Mitgliedsbeiträgen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden

(2) Spenden (Zuwendungsbestätigungen werden auf Wunsch ausgestellt.)

(3) Sonstige Einnahmen.

§5 Organe des Fördervereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

Zu (1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, ihr obliegt:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer/innen
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge, diese erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist in den ersten 3 Monaten eines jeden Kalenderjahres einzuberufen, sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit.

Zu (2)

- Der Vorstand besteht aus
- Dem /Der Vorsitzenden
- Dem /Der Stellvertreter (in)
- Dem / Der Kassierer (in)
- Dem / Der Schriftführer (in)
- Dem / Der Beisitzer (in)

Dem Vorstand gehört kraft Amtes der/die Vorsitzende des TSV 1909 e.V. Lengfeld oder ein benannter Vertreter/ eine benannte Vertreterin in beratender Funktion an. Weitere Mitglieder des geschäftsführenden TSV-Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand des Fördervereins sein.

Der Vorstand leitet den Förderverein mit einer Amtsperiode von 2 Jahren.

§ 6 Vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder

Der Verein wird gemäß § 26 BGB nach außen vertreten von der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden und der Z. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden.

§ 7 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden, z.B. Kann das Vermögen an den TSV Lengfeld zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen fallen.

§ 8 Nutzung personenbezogener Daten

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

(3) Eine anderweitige Datenverwendung (Bsp. Datenverkauf) ist grundsätzlich nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherte Daten
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

Die vorliegende Satzung wurde in der Jahresmitgliederversammlung am 23.03.2019 dargelegt und genehmigt.